

ZH_OBERGERICHT RT250108 vom 26. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250108

FR: ZH_OBERGERICHT RT250108 du 26 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250108 del 26 giugno 2025

Erwägungen

E. 2

Es sei auf mein Rechtsöffnungsgesuch einzutreten.

E. 3

Eventualiter sei mir nachträglich eine angemessene Frist zur Nachreichung der Begründung und Vollmacht anzusetzen.

E. 4

Die Gesuchstellerin räumt ein, dass sie die Begründung des Rechtsöffnungsgesuches und die Vertretungsvollmacht nicht innert Frist eingereicht habe, was sie bedaure. Trotz des Versäumnisses bitte sie darum, dass das Rechtsöffnungsgesuch nicht nur aus formellen Gründen abgewiesen werde. Gemäss Art. 132 Abs. 1 ZPO könnten Formmängel wie die fehlende Begründung oder fehlende Vollmacht durch richterliche Nachfrist geheilt werden. Sie ersuche daher, ihr eine Nachfrist

- 4 - zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen einzuräumen oder das Gesuch zur Neubeurteilung an das Bezirksgericht zurückzuweisen. Ein vollständiger Ausschluss vom Verfahren durch Nichteintreten erscheine ihr angesichts des verhältnismässig kleinen Formfehlers als unangemessen. Die Forderung über Fr. 6'590.76 zuzüglich Zinsen beruhe auf einem rechtskräftigen Zahlungsbefehl. Es liege im Interesse einer geordneten Schuldbetreibung, dass das Gericht den Sachverhalt materiell prüfe, anstatt aufgrund heilbaren Formmängeln das Verfahren endgültig zu blockieren (Urk. 11).

E. 5

Die Argumentation der Gesuchstellerin, ihr sei eine Nachfrist zur Einreichung der Begründung und Vollmacht anzusetzen, was auch Art. 132 Abs. 1 ZPO vorsehe, geht fehl. Die Gesuchstellerin reichte ihr Rechtsöffnungsgesuch bei der Vorinstanz unbegründet und nicht rechtsgültig unterzeichnet ein (Urk. 1 und Urk. 3). Gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a ZPO sind die Parteien genau zu bezeichnen. Bei juristischen Personen richten sich die Angaben nach dem Eintrag im Handelsregister (BSK ZPO-Willisegger, Art. 221 N 7). Sodann ist bei Vertretung mit dem Gesuch eine Vollmacht einzureichen (Art. 221 Abs. 2 lit. a ZPO). Organvertreter weisen sich durch einen Handelsregisterauszug aus (BSK ZPO-Willisegger Art. 221 N 43). Darauf wurde die Gesuchstellerin mit Verfügung vom 30. April 2025 hingewiesen und ihr wurde eine siebentägige Frist angesetzt, um eine entsprechende Vollmacht einzureichen, ansonsten auf das Gesuch nicht eingetreten würde (Urk. 3 S. 3). Auch wenn die Vorinstanz dies in der Verfügung vom 30. April 2024 nicht explizit erwähnte, setzte sie der Gesuchstellerin damit eine Nachfrist im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO an. Die Gesuchstellerin liess diese Frist – wie sie selbst eingesteht – unbenutzt verstreichen, sodass die Vorinstanz zu Recht auf das Rechtsöffnungsgesuch nicht

eingetreten ist, zumal eine Eingabe mit fehlender Unterschrift oder Vollmacht, welche nicht innert Nachfrist verbessert wird, bereits von Gesetzes wegen als nicht erfolgt gilt (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Das Vorgehen der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Da Noven im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen sind, ist die neu eingereichte Begründung der Gesuchstellerin (Urk. 10) unbeachtlich (vgl. oben E. 2). Ferner blockiert die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensentscheid – entgegen der Ansicht der

- 5 - Gesuchstellerin – auch nicht endgültig das Verfahren. Für die laufende Betreibung trat die Vorinstanz zwar auf das Rechtsöffnungsgesuch nicht ein. Da es sich bei der Rechtsöffnung aber um eine rein betreibungsrechtliche Streitigkeit handelt, erstreckt sich die materielle Rechtskraft nur auf die hängige Betreibung. In einer neuen Betreibung hat der alte Rechtsöffnungsentscheid indes keine materielle Rechtskraft (BSK-SchKG-Staehlin, Art. 84 N 81; Stücheli, Die Rechtsöffnung, S. 157). Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde der Gesuchstellerin nicht einzutreten.

E. 6

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 6'590.76. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens und der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.